

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		83/22 ÖS			
Amt: Rechnungsamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		19.12.2022			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Dirk Eisele							
Verfasser: Dirk Eisele							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages mit der eneREGIO GmbH für das Gemeindegebiet Muggensturm

I. Hintergrund

Die Gemeinde Muggensturm hat im Bundesanzeiger vom 27.12.2021 bekannt gemacht, dass der mit der eneREGIO GmbH abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Stromkonzessionsvertrag), zum Ablauf des 31. Dezember 2021 endet. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

Innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist sind zunächst mehrere Interessenbekundungen am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages bei der Gemeinde eingegangen. Im weiteren Verfahrensverlauf hat ein Unternehmen seine Interessenbekundung wieder zurückgenommen. Daraufhin führte die Gemeinde mit dem verbleibenden Interessenten, der eneREGIO GmbH, ein Verhandlungsverfahren durch, in welchem die Gemeinde einen Konzessionsvertragsentwurf vorgelegt und über diesen verhandelt hat. Bei Ablauf der schließlich gesetzten Angebotsabgabefrist lag lediglich ein verbindliches Konzessionsvertragsangebot der eneREGIO GmbH vor.

Das Angebot wurde von den rechtlichen Beratern der Gemeinde -der Kanzlei Gersemann Rechtsanwälte aus Freiburg- geprüft. Das Angebot der eneREGIO GmbH lässt danach im Ergebnis erwarten, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG im Stromnetzbetrieb umfassend umgesetzt werden und ein kommunalfreundlicher Konzessionsvertrag abgeschlossen wird. Der angebotene Stromkonzessionsvertrag orientiert sich an den einschlägigen Musterkonzessionsverträgen und enthält darüber hinaus Regelungen, die die kommunalen Interessen umfassend berücksichtigen.

II. Rechtslage und Verfahren

Bei Konzessionsverträgen handelt es sich aufgrund des Regelungsrahmens um qualifizierte Wegenutzungsverträge zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (§ 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Lieferverpflichtungen dürfen im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr Bestandteil dieser Verträge sein und Aspekte der Belieferung dürfen auch bei der Auswahlentscheidung keine Rolle spielen. Unbeschadet dieser Besonderheiten hat sich im Sprachgebrauch der Begriff „Konzessionsvertrag“ gehalten.

Bezüglich der Vergabe und dem Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber und insbesondere der Rechtsprechung ein umfangreicher Regelungsrahmen vorgegeben. § 46 EnWG enthält rudimentäre Regelungen zur Vergabe der Konzession, welche durch die Rechtsprechung und Behördenpraxis unter Rückgriff auf Kartellrecht und europäisches Primärrecht weiter ausdifferenziert wurden. Wesentliche Eckpunkte sind:

- Das formelle Vergaberecht der §§ 97 ff. GWB findet keine Anwendung, jedoch ist das Konzessionsvergabeverfahren mehr und mehr einem Vergabeverfahren angenähert.
- Das Auslaufen des Konzessionsvertrages muss im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, um insoweit einen Wettbewerb zu eröffnen (vgl. § 46 Abs. 3 EnWG).
- Der Gemeinde müssen durch das bisherige Energieversorgungsunternehmen die relevanten Netzdaten zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 46a EnWG), um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb eröffnen zu können.
- Den Interessenten müssen durch die Gemeinde die für eine Bewerbung relevanten Daten zum örtlichen Energieversorgungsnetz zugänglich gemacht werden (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG).
- Die Konzessionsvergabe muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen, insbesondere müssen den Bietern die Auswahlkriterien und deren Gewichtung vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden.
- Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bieter ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bieter abgeschlossenen Konzessionsvertrags.
- Die Auswahlentscheidung darf allein anhand der zuvor mitgeteilten Auswahlkriterien und deren Gewichtung getroffen werden.
- Die Auswahlkriterien müssen vorrangig die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG umsetzen.
- Die Bieter haben die Obliegenheit, Rügen zu erheben, wenn sie eine Rechtsverletzung erkennen können (vgl. § 47 EnWG).

Hinsichtlich der Inhalte des abzuschließenden Konzessionsvertrages sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht. Bestimmte Ausnahmen sind in der KAV vorgesehen, insbesondere hinsichtlich Folgekosten, Kommunalrabatt und Verwaltungskostenbeiträgen.

Die rechtlichen Vorgaben für die Eröffnung und Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens hat die Gemeinde beachtet. Vorliegend war jedoch keine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bietern aufgrund festgelegter Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu treffen, da nur ein Angebot eines Bieters, der eneREGIO GmbH, vorlag. Das Angebot konnte daher unmittelbar auf seine Annahmefähigkeit geprüft und zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) darf die Gemeinde Konzessionsverträge nur abschließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO BW vor Beschlussfassung die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist dem Gemeinderat durch ein entsprechendes Gutachten der Kanzlei Gersemann Rechtsanwälte dargelegt worden.

Gemäß § 108 GemO BW ist der Beschluss über den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Wesentliche Inhalte des Stromkonzessionsvertrages

Der Stromkonzessionsvertrag enthält sehr ausdifferenzierte Regelungen, welche die kommunalen Interessen berücksichtigen und kommunalfreundlich ausgestaltet sind. Im Wesentlichen sind folgende Regelungsinhalte vorgesehen:

- Es erfolgt eine Einräumung von Wegenutzungsrechten durch die Gemeinde zur Verlegung und zum Betrieb des örtlichen Stromversorgungsnetzes in branchenüblichem Umfang.
- Als Gegenleistung werden Konzessionsabgaben im jeweils gesetzlich höchstzulässigen Umfang an die Gemeinde bezahlt. Ebenso wird der Gemeinde ein Kommunalrabatt für kommunale Abnahmestellen gewährt.
- Es sind umfangreiche Regelungen zur Koordination, Durchführung und Abnahme von Baumaßnahmen vorgesehen.
- Die Gemeinde kann eine Entfernung, Änderung, Verlegung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Kosten des Konzessionärs verlangen, wenn dies durch Maßnahmen der Gemeinde erforderlich wird.
- Es sind Informationspflichten gegenüber der Gemeinde über den Netzbetrieb vorgesehen und es wird die Möglichkeit der Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär geregelt.
- Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.
- Bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde ein Übernahmerecht hinsichtlich des Elektrizitätsversorgungsnetzes. Ebenso sind Regelungen zur Übernahme des Stromnetzbetriebes durch einen neuen Konzessionär vorgesehen.

Insgesamt handelt es sich um Regelungen, die zugunsten der Gemeinde und ihrer Einwohner über diejenigen Regelungen hinausgehen, die in den branchenüblichen Musterkonzessionsverträgen regelmäßig enthalten sind. Gegenüber dem bisherigen Konzessionsvertrag enthält der Vertrag erheblich verbesserte Regelungen.

IV. Begründung der Beschlussvorschläge

Mit Beschlussvorschlag Nr. 1 trifft der Gemeinderat die Entscheidung, das einzig vorliegende Angebot der eneREGIO GmbH anzunehmen. Der angebotene Konzessionsvertrag wurde von den rechtlichen Beratern der Gemeinde geprüft und dessen Annahme empfohlen. Der von eneREGIO GmbH angebotene Stromkonzessionsvertrag ist sehr kommunalfreundlich ausgestaltet und lässt erwarten, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale

leitungsggebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, erfüllt werden.

Mit Beschlussvorschlag Nr. 2 wird festgehalten, dass der Gemeinderat das Gutachten nach § 107 GemO, welches diesem bezüglich des abzuschließenden Konzessionsvertrages vor Beschlussfassung vorliegen soll, zur Kenntnis genommen hat. Danach ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch den Konzessionsvertrag nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner werden gewahrt.

Beschlussvorschlag Nr. 3 ermöglicht die Umsetzung der Vergabeentscheidung durch die Verwaltung und die Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Anmerkungen seitens der Rechtsaufsicht.

IV. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung des Gemeinderates das kommunalaufsichtliche Verfahren durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Ziffer II) einleiten und nach dessen Abschluss den Stromkonzessionsvertrag entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates mit der eneREGIO GmbH abschließen.

Der Stromkonzessionsvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Angebot der eneREGIO GmbH vom 10.11.2022 auf Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages für das Gemeindegebiet Muggensturm wird angenommen.**
- 2. Der Gemeinderat Muggensturm hat das Gutachten nach § 107 GemO zu dem von der eneREGIO GmbH angebotenen Stromkonzessionsvertrag zur Kenntnis genommen.**
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Gesetzmäßigkeitsbestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht den Stromkonzessionsvertrag mit der eneREGIO GmbH abzuschließen. Zu Änderungen des vorliegenden Stromkonzessionsvertrages ist der Bürgermeister befugt, soweit sie redaktioneller Natur sind, Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder soweit sie nicht wesentliche Vertragsinhalte grundlegend verändern.**

Anlagen:

Rechtsgutachten und Vertrag Stromkonzession Muggensturm gem. § 107 GemO

GERSEMANN Rechtsanwälte | Wilhelmstraße 20a | 79098 Freiburg

Gemeinde Muggensturm
Herr Dirk Eisele
Hauptstr. 33 - 35
76461 Muggensturm

Rechtsanwälte

Janis Gersemann
Gregor Czernek LL.M.

Wilhelmstraße 20a
79098 Freiburg
Tel.: 0761 / 76 99 073-0
Fax: 0761 / 76 99 073-9
mail@gersemann-recht.de

www.gersemann-recht.de

Freiburg, 1. Dezember 2022
Unser Zeichen: Cz-K042-188/21

**Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

im

Stromkonzessionsvertrag

der

Gemeinde Muggensturm

mit der

eneREGIO GmbH

Rechtsgutachten

durch

Rechtsanwalt Gregor Czernek, LL.M.
GERSEMANN Rechtsanwälte, Freiburg i.Br.

A. Sachverhalt und Gutachtauftrag

Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist der von der eneREGIO GmbH (im Folgenden: eneREGIO) im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens der Gemeinde Muggensturm (im Folgenden: Gemeinde) für das Gemeindegebiet angebotene Stromkonzessionsvertrag.

Zentraler Vertragsgegenstand des Konzessionsvertrags ist die auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgende Einräumung von Wegenutzungsrechten zugunsten eines Energieversorgungsunternehmens, hier der eneREGIO, für das Gebiet der Gemeinde. Die Einräumung von Wegenutzungsrechten erfolgt zur Verlegung und zum Betrieb von Elektrizitätsversorgungsleitungen und Zubehör.

Für den Abschluss von Konzessionsverträgen durch die Gemeinde gelten in Baden-Württemberg die in § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgestellten Anforderungen. § 107 Abs. 1 GemO hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeneigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.“

Dieses in § 107 Abs. 1 S. 2 GemO geforderte Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen soll mit der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme erstattet werden. Der Gutachtauftrag besteht demnach in der Untersuchung des von eneREGIO angebotenen Stromkonzessionsvertrages (im Folgenden: Konzessionsvertrag) am Maßstab des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO.

B. Rechtliche Würdigung

Der vorliegende Konzessionsvertrag unterfällt fraglos der Regelung des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO. Es handelt sich um einen sogenannten Konzessionsvertrag, durch den die Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen, hier der eneREGIO, die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung der Einwohner mit Elektrizität gestattet (vgl. § 3 Abs. 1 des Konzessionsvertrages). Nähere rechtsgutachtliche Untersuchung erfordert allein die Frage, ob der Konzessionsvertrag den Anforderungen genügt, die § 107 Abs. 1 S. 1 GemO an den Abschluss eines Konzessionsvertrages durch die Gemeinde stellt.

I. Rechtlicher Maßstab

Nach dem Wortlaut von § 107 Abs. 1 S. 1 GemO ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss durch die Gemeinde, dass die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Eine erste Teilvoraussetzung ist damit, dass die **Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird**. Zunächst sind die gemeindlichen Aufgaben im eigentlichen Gegenstandsbereich des Konzessionsvertrages in den Blick zu nehmen. Es darf die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der örtlichen Energieversorgung, d.h. hier im Bereich der örtlichen Elektrizitätsversorgung, nicht gefährdet werden.

Diese gemeindlichen Aufgaben haben ihre Grundlage in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 71 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Es ist anerkannt, dass zu den verfassungsrechtlich garantierten Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auch die Sicherstellung der Versorgung der Einwohner mit leitungsgebundener Energie zählt, worunter namentlich die leitungsgebundene Versorgung mit Gas und Strom fällt.¹

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) trennt seit 2005 strikt zwischen Netzbetrieb und Versorgung i.e.S. Die Verantwortung für die Gebietsversorgung wird nicht mehr durch die Bestimmung eines allgemeinen Versorgers im Konzessionsvertrag, sondern durch die Ermittlung des sogenannten Grundversorgers nach § 36 EnWG zugewiesen; im Übrigen erfolgt die Belieferung der Letztverbraucher mit Energie im Wettbewerb. Damit beschränkt das EnWG den Regelungsgegenstand des Konzessionsvertrags; eine „Versorgungskonzession“ kann die Gemeinde nicht mehr vergeben.² Dementsprechend spricht das Gesetz auch begrifflich korrekt von Wegenutzungsverträgen. Unbeschadet dessen hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Konzessionsvertrag“ für diese Verträge gehalten.

Die gesetzlich so eingeschränkten Regelungsmöglichkeiten im Konzessionsvertrag bezüglich der Energiebelieferung beschränken zugleich die, in Bezug auf den Vertragsinhalt, wahrzunehmende gemeindliche Verantwortlichkeit, die sich damit gegenständlich im Wesentlichen auf den Netzbetrieb richtet. In Bezug auf den Netzbetrieb ist weiter zu berücksichtigen, dass das EnWG dem durch Konzessionsvertrag bestimmten Betreiber eines örtlichen Verteilnetzes besondere Pflichten der Netzanschluss- und Netzzugangsgewährung (§ 18 EnWG) auferlegt; insoweit ist ebenfalls kein Spielraum mehr für eine Wahrnehmung einer gemeindlichen Energieversorgungsaufgabe durch abweichende Konzessionsvertragsregelungen.

Als ein weiterer Teilbestandteil der gemeindlichen Aufgabe in der örtlichen Energieversorgung kann auch die gemeindliche Verantwortlichkeit für die Verwirklichung einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden örtlichen Energieversorgung angesehen werden. Die grundsätzlich gebotene Rücksichtnahme auf die Wahrnehmung dieser gemeindlichen Teilaufgabe

¹ Vgl. BVerfG, NJW 1990, 1783; BVerwGE 98, 273 (275 ff.); BGHZ 119, 101 (105); 163, 296 (302); RHPfVerfGH, NVwZ 2000, 801 (803).

² Pippke/Gaßner, Neuabschluss, Verlängerung und Änderung von Konzessionsverträgen nach dem neuen EnWG, RdE 2006, 33 (37); Albrecht in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl. 2013, § 9, Rn. 65.

im Konzessionsvertrag ist allerdings ebenfalls nur in dem energiewirtschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmen möglich. Insoweit wird sie vor allem durch § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) begrenzt, der regelt, welche Leistungen neben oder anstelle von Konzessionsabgaben vereinbart oder gewährt werden dürfen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV ist im Konzessionsvertrag insbesondere die Vereinbarung oder Gewährung von unentgeltlichen oder vergünstigten Finanz- und Sachleistungen des Netzbetreibers unzulässig; hiervon unberührt sind nur Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen.

Von der Regelung des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO sind aber auch sonstige, außerhalb der örtlichen Energieversorgung liegende gemeindliche Aufgaben erfasst, deren Erfüllung durch einen energiewirtschaftsrechtlichen Konzessionsvertrag beeinträchtigt werden kann.

Eine wichtige einschlägige Aufgabe stellt insoweit die Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit, insbesondere der hierin verankerten gemeindlichen Bauleitplanung (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB), dar.³ Es liegt im gemeindlichen Interesse, dass der Vorrang insbesondere der gemeindlichen Bauleitplanung in dem Sinne gesichert wird, dass nicht das örtliche Verteilnetz die planerischen Möglichkeiten beschränkt, etwa der Ausweisung neuer Baugebiete entgegensteht, sondern dass umgekehrt sichergestellt wird, dass die Energieversorgung den planerischen Vorstellungen der Gemeinde folgt.⁴ Dies wird regelmäßig durch Folge- und Folgekostenregelungen in Konzessionsverträgen gewährleistet.

Der Konzessionsvertrag muss zudem auf die gemeindliche Aufgabe der Sicherung des Gemeingebrauchs an den Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf die Notwendigkeiten der Inanspruchnahme des gemeindlichen Wegenetzes für andere, hierauf angewiesene gemeindliche Infrastrukturaufgaben, Rücksicht nehmen.⁵ Das wird regelmäßig durch entsprechende Rücksichtnahme- und Koordinationsverpflichtungen in Konzessionsverträgen berücksichtigt.

Zweite Teilvoraussetzung nach § 107 Abs. 1 S. 1 GemO BW ist die **Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner**.

Da die Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde als eine eigenständige Anforderung formuliert wird, geht es dabei nicht um wirtschaftliche Interessen, die hinter der Verfolgung sonstiger gemeindlicher Aufgaben (Bauleitplanung, Gewerbeansiedlung, Wirtschaftsförderung, etc.) stehen, sondern um originäre, unmittelbare wirtschaftliche Interessen in Bezug auf den Konzessionsvertrag. Damit zielt diese Anforderung auf die für die Gemeinde unmittelbar finanziell relevanten vertraglichen Vereinbarungen ab.⁶

³ Cronauge/Westermann, Kommunale Unternehmen, 5. Aufl. 2006, Rn. 321.

⁴ vgl. zur Parallelregelung in Sachsen: Schlegel in: PdK Sachsen, Sa B-1, SächsGemO § 101, 2.1.

⁵ Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 107, Rn. 32.

⁶ Cronauge/Westermann, Kommunale Unternehmen, 5. Aufl. 2006, Rn. 321; vgl. für die Parallelregelung in Sachsen: Schlegel in: PdK Sachsen, Sa B-1, SächsGemO § 101, 2.2.

Im Vordergrund stehen insoweit die sogenannten Konzessionsabgaben als Gegenleistung für die Gewährung des Wegenutzungsrechts. Mit der Höhe der Konzessionsabgabe bewertet die Gemeinde die Gegenleistung für die Einräumung des Wegerechts, § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG.⁷

Auch insoweit wird die kommunalrechtliche Beurteilung nach § 107 Abs. 1 S. 1 GemO durch die einschlägigen energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben vorgeprägt. § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG regelt für den Abschluss von Wegenutzungsverträgen, dass die Gemeinden diesen ablehnen können, solange das Energieversorgungsunternehmen als Vertragspartner die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass das EnWG die Gemeinde ausdrücklich zum Nichtabschluss eines Wegenutzungsvertrages ermächtigt, solange nicht die Höchstsätze der Konzessionsabgaben nach KAV vereinbart sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies einen eindeutigen Hinweis auf die Vereinbarung zu den Höchstsätzen.

Zudem weisen die kommunalrechtlichen Haushaltsgrundsätze, namentlich der sogenannte Einnahmebeschaffungsgrundsatz, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und (nur) im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat (§ 78 Abs. 2 GemO), auf den Abschluss der Höchstsätze für die Konzessionsabgabe hin. Außerdem werden in der Praxis in Konzessionsverträgen regelmäßig die Höchstsätze der Konzessionsabgabe vereinbart.⁸ Dies sehen auch die branchenüblichen Musterkonzessionsverträge so vor.

Das wirtschaftliche Interesse von Gemeinden an der Erzielung darüber hinausgehender Gegenleistungen stößt an rechtliche Grenzen. § 3 KAV untersagt neben oder anstelle von Konzessionsabgaben weitere Leistungen mit den drei Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 KAV, unter denen der sogenannte Kommunalrabatt nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV hervorzuheben ist. Danach ist die Vereinbarung eines Preisnachlasses auf den Eigenverbrauch der Gemeinde von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zulässig.⁹ Insoweit handelt es sich um die Konsequenz aus der strikten Trennung von Netzbetrieb und Versorgung im Sinne von Energievertrieb. Die Verfolgung der Gewährung eines Preisnachlasses auf den Eigenverbrauch stellt ein legitimes Interesse der Gemeinde dar.¹⁰ Auch das sehen die branchenüblichen Musterkonzessionsverträge so vor.

Weitere typische Vertragsinhalte, die die finanziellen Interessen der Gemeinde unmittelbar betreffen, betreffen die sogenannten Folgekosten.¹¹ Dabei geht es um die Tragung der finanziellen Folgekosten, die mit Leitungsverlegungen einhergehen, die während der Dauer des Konzessionsvertrages aufgrund kommunaler Maßnahmen, z.B. veränderter Straßenführung, erforderlich werden. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAV lässt insoweit die Vergütung notwendiger Kosten

⁷ BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12 Rn. 76.

⁸ Pippke/Gaßner, Neuabschluss, Verlängerung und Änderung von Konzessionsverträgen nach dem neuen EnWG, RdE 2006, 33 (34); Templin, Recht der Konzessionsverträge, 2009, S. 323; BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 76.

⁹ Vgl. Theobald/Theobald, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl. 2008, S. 399.

¹⁰ BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12 Rn. 77.

¹¹ Cronauge/Westermann, Kommunale Unternehmen, 5. Aufl. 2006, Rn. 321; BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 77.

zugunsten der Gemeinde zu. Dies sehen die branchenüblichen Musterkonzessionsverträge ebenfalls vor.

Weiter sind finanzielle Interessen vor allem auch in den sogenannten Endschaftsbestimmungen zu beachten.¹² Diese Bestimmungen ermöglichen der Gemeinde regelmäßig, die örtlichen Verteilungsanlagen bei Ablauf des Konzessionsvertrages entgeltlich zu erwerben. Auch diese Regelungen werden indes teilweise faktisch überlagert durch den in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG vorgesehenen gesetzlichen Eigentumserwerbsanspruch des Neukonzessionärs gegenüber dem Altkonzessionär.

Wenn weiter nach § 107 Abs. 1 S. 1 GemO BW die Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen auch der Einwohner geboten ist, verlangt dies, dass die Gemeinde im Rahmen des Zulässigen und Möglichen vertraglich eine preisgünstige und sichere Energieversorgung der Gemeindebevölkerung sicherstellen muss.¹³

Mit der preisgünstigen Versorgung sind insbesondere die nicht rabattierten Netzentgelte gemeint.¹⁴ Die Netzentgelte unterliegen allerdings der staatlichen Regulierung und werden durch die Regulierungsbehörde kontrolliert, sodass insoweit eine behördliche Kontrolle schon vorliegt. Insoweit besteht kaum Spielraum für die Gemeinde im Konzessionsvertrag. Die Netzentgelte sind der Regelung im Konzessionsvertrag damit de facto entzogen.

¹² Cronauge/Westermann, Kommunale Unternehmen, 5. Aufl. 2006, Rn. 321; BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 78.

¹³ vgl. für die Parallelregelung in Sachsen: Schlegel in: PdK Sachsen, Sa B-1, SächsGemO § 101, 2.2.

¹⁴ BGH, Urteil vom 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 87.

II. Beurteilung des Konzessionsvertrags

An diesem Maßstab des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO ist im Folgenden der vorliegende Konzessionsvertrag zu messen. Dabei sollen zunächst die wesentlichen Regelungen im Einzelnen und anschließend der Vertrag im Ganzen gewürdigt werden.

1. Einzelregelungen

Zunächst sind die einzelnen Regelungen des vorliegenden Konzessionsvertrags, soweit sie im Hinblick auf die Maßstäbe des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO bedeutsam und damit hier wesentlich sind, in den Blick zu nehmen.

a) Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Ein zentraler, das Energieversorgungsunternehmen verpflichtender Vertragsgegenstand wird schon in der Präambel skizziert, d.h. das Ziel der Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Damit wird der Programmsatz, welcher dem EnWG zugrunde liegt, auch dem Konzessionsvertrag zugrunde gelegt.

In § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Konzessionsvertrags wird dieser Grundgedanke konkretisiert und festgehalten, dass die eneREGIO ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Gemeindegebiet errichtet und betreibt, welches eine Versorgung gemäß den Zielen des EnWG sicherstellt. Damit wird zusätzlich vertraglich sichergestellt, dass die Anforderungen an eine die Ziele des § 1 EnWG erfüllende Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet erfüllt werden. Es wird zudem in § 4 Abs. 2 und 3 des Konzessionsvertrages eine grundsätzlich durchgehende Betriebspflicht statuiert. Dies dient letztlich auch der Aufgabenerfüllung der Gemeinde, die Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Aus der Netzbetreibereigenschaft der eneREGIO folgt die gesetzliche Verpflichtung derselben, jedermann an das Netz anzuschließen und Netznutzung zur Entnahme von Energie zu gestatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 EnWG). Diese grundlegende Verpflichtung wird vertraglich im Konzessionsvertrag in § 4 Abs. 5 nochmals bestätigt. § 4 Abs. 6 stellt nochmals klar, dass die gesetzlichen Regelungen Vorrang haben und von der eneREGIO in eigener Verantwortung zu erfüllen sind.

§ 4 Abs. 4 enthält eine übliche Regelung zu Notstandsituationen.

§ 2 Abs. 2 definiert den Begriff des örtlichen Elektrizitätsverteilernetzes und schafft damit Rechtssicherheit.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass das Netz so ausgerichtet wird, dass bei Auslaufen des Vertrages ein möglichst geringer Entflechtungsaufwand anfällt und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Diese Regelung berücksichtigt zusätzlich die Aufgaben der Gemeinde sowie deren wirtschaftliche Interessen. Soweit die Gemeinde am Ende des Vertrages die Anlagen übernehmen

müsste, um ihrer Aufgabe der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, käme es ihr entgegen, wenn bereits ein mit möglichst geringem Aufwand zu entflechtendes Netz vorliegt.

Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde zur Daseinsvorsorge im Bereich der Energieversorgung ist damit abgesichert, eine Gefährdung derselben nicht ersichtlich.

b) Grundstücksbenutzung

Die zentrale gemeindliche Verpflichtung liegt in der Einräumung des Wegenutzungsrechts (§ 3 des Konzessionsvertrages). Das in § 3 Abs. 1 des Konzessionsvertrages eingeräumte Wegenutzungsrecht für die Errichtung und den Betrieb des örtlichen Elektrizitätsverteilnetzes gehört zum Kernbestand des Konzessionsvertrages (vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG). Die Erstreckung auf solche Leitungen, die nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen, stellt eine übliche Regelung dar. Damit wird abgesichert, dass das Energieversorgungsunternehmen jederzeit in der Lage ist, ein Versorgungsnetz im Gemeindegebiet zu betreiben und hierfür diejenigen Straßengrundstücke in Anspruch zu nehmen, über welche der Gemeinde das Verfügungsrecht zusteht. Die Bereitstellung von Wegenutzungsrechten durch die Gemeinde ist Kernbestandteil des Vertrages und geschieht hier in einem Umfang, der in Konzessionsverträgen üblich ist. Dadurch, dass diese Bereitstellung nur gegen Entgelt (Konzessionsabgabe) erfolgt und zudem umfassende Folgepflichten der eneREGIO bestehen (siehe unten), kann angenommen werden, dass die gemeindliche Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird und die wirtschaftlichen Interessen gewahrt sind.

§ 3 Abs. 1 S. 3 regelt Situationen, in denen eneREGIO sonstige Bauwerke oder Grundstücke der Gemeinde zum Netzbetrieb nutzen möchte. Insoweit wird auf eine gesondert zu treffende Vereinbarung verwiesen. Dies ist auch sinnvoll, da derartige Bauwerke und Grundstücke vom Wegenutzungsrecht im Sinne des § 46 EnWG nicht erfasst werden. Dafür ist dann ein ortsüblicher Preis bzw. eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren, da für die Nutzung von fiskalischen Grundstücken keine Konzessionsabgaben gezahlt werden. Die Einzelheiten müssen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde sind durch diese Regelungen gewahrt, die gemeindliche Aufgabenerfüllung wird nicht gefährdet.

§ 3 Abs. 2 ermöglicht den Erwerb oder die dinglich gesicherte Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücksflächen, die keine öffentlichen Verkehrswege sind (sog. fiskalische Grundstücke), durch eneREGIO für Zwecke des Netzbetriebs. Dafür erklärt die Gemeinde ihre grundsätzliche Bereitschaft. Dadurch, dass eine angemessene Vergütung vorgesehen ist und der Vorbehalt besteht, dass Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen, sind die Interessen der Gemeinde gewahrt.

§ 3 Abs. 3 ermöglicht für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Gemeindegebiet dienen und die auf fiskalischen Grundstücken belegen sind, die Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der eneREGIO. Dadurch, dass eine angemessene Vergütung vorgesehen ist und der Vorbehalt besteht, dass Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen, sind die Interessen der Gemeinde gewahrt.

§ 3 Abs. 4 enthält eine Regelung, welche die Gemeinde verpflichtet, die eneREGIO bei der beabsichtigten Veräußerung von Grundstücken, auf welchen sich Elektrizitätsversorgungsanlagen der eneREGIO befinden, zu unterrichten. Soweit sich dort nicht bereits gesicherte Elektrizitätsversorgungsanlagen befinden, kann eneREGIO die Bestellung einer dinglichen Sicherung verlangen. Dadurch, dass die Kosten einer Sicherung von der eneREGIO getragen werden und die eneREGIO eine Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, können die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde als gewahrt angesehen werden. Auch die Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist dadurch nicht gefährdet.

In § 3 Abs. 5 und 6 sind in Konzessionsverträgen übliche Regelungen enthalten, welche eine Information Dritter über vorhandene Leitungen und eine Koordination ermöglichen. Ebenso wird klargestellt, dass die Elektrizitätsversorgungsanlagen trotz Verlegung in den Straßengrundstücken im Eigentum der eneREGIO verbleiben.

Die Regelungen in § 3 sind insgesamt in Konzessionsverträgen branchenübliche Regelungen, die kommunalfreundlich ausgestaltet sind. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde sind gewahrt, eine Beeinträchtigung ihrer Aufgabenerfüllung nicht zu besorgen.

c) **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt**

§ 12 enthält Regelungen über die Konzessionsabgaben, welche die eneREGIO als Gegenleistung für die ihr eingeräumten Wegenutzungsrechte an die Gemeinde zu entrichten hat. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um das wirtschaftliche Herzstück des Vertrages. Daher ist auch im Rahmen einer Prüfung nach § 107 GemO diesen Regelungen besondere Beachtung zu schenken, denn hier werden die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde berührt.

§ 12 Abs. 1 regelt die Höhe der zu bezahlenden Konzessionsabgaben und sieht die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben als Entgelt vor. Dabei handelt es sich um eine dynamische Verweisung, die zur Folge hat, dass auch bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe geschuldet wird. Die Bestimmungen zur Konzessionsabgabe berücksichtigen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde im gesetzlich weitestgehenden Maße, das Recht aus § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG auf die Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG iVm der KAV wird vollständig ausgeschöpft. Die Gemeinde erhält stets diejenigen Beträge, die der Gesetzgeber jeweils maximal zulässt. Auch für den Fall, dass die Erhebung der Konzessionsabgabe künftig als umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, ist in § 12 Abs. 3 eine Regelung enthalten, die sicherstellt, dass die Gemeinde auch die dann anfallende Umsatzsteuer erstattet verlangen kann.

§ 12 Abs. 2 sichert die Konzessionsabgabenzahlung auch in Durchleitungsfällen und entspricht der Regelung in § 2 Abs. 6 KAV. Ebenso wird zugunsten der Gemeinde von der Regelung des § 2 Abs. 8 KAV Gebrauch gemacht, wonach die vereinbarten Konzessionsabgaben auch für solche Mengen bezahlt werden, die nicht an Letztverbraucher, sondern an Weiterverteiler geliefert werden. Dabei handelt es sich um übliche Regelungen.

§ 12 Abs. 4 regelt die Zahlung von Abschlagszahlungen, wobei vierteljährlichen Zahlungen nach Ablauf des jeweiligen Quartals vorgesehen sind. Auf Wunsch der Gemeinde sind auch monatliche Abschlagszahlungen möglich. Da nach § 5 Abs. 2 KAV lediglich keine Vorauszahlungen auf die Konzessionsabgabe geleistet werden dürfen, kann gegen die nachträgliche quartalsweise oder monatliche Zahlung nichts eingewandt werden. Der Gemeinde wird ein laufender Mittelzufluss ermöglicht, ihre wirtschaftlichen Interessen sind berücksichtigt. Es handelt sich insgesamt um Regelungen, die die Interessen der Gemeinde umfassend berücksichtigen.

Weiterhin wird in § 12 Abs. 5 der Zeitpunkt der Schlussabrechnung und die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der Konzessionsabgabe sichergestellt. Dies wird durch einen Anspruch zugunsten der Gemeinde auf Auskunft und auf Vorlage eines Wirtschaftsprüferfestats abgesichert. Damit kann die Gemeinde nachprüfen, ob die Abrechnung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ihre Interessen sind berücksichtigt.

In § 12 Abs. 6 ist eine Regelung vorgesehen, welche sicherstellt, dass nach Ablauf und bei Beendigung des Vertrages und Wechsel des Konzessionsnehmers die Konzessionsabgaben solange von eneREGIO weitergezahlt werden, wie eneREGIO noch Eigentümer des Netzes ist und dieses betreibt. Diese Regelung berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und stellt sicher, dass die höchstzulässigen Konzessionsabgaben solange bezahlt werden, wie die öffentlichen Wege durch eneREGIO zum Netzbetrieb in Anspruch genommen werden.

§ 13 Abs. 1 regelt den Kommunalrabatt von 10 % auf die Netznutzungsentgelte für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde. Der Konzessionsvertrag orientiert sich hier an § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KAV. Diese gesetzliche Vorschrift lässt einen Preisnachlass von höchstens 10 % des Rechnungsbetrages zu. Die dynamische Verweisung stellt sicher, dass der Rabatt auch bei einer etwaigen Änderung der KAV gewährt wird. Konkretisiert wird weiterhin, was unter den Begriff der Gemeinde zu fassen ist, und es werden Unternehmen der Gemeinde miteinbezogen in den Kommunalrabatt. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde werden umfassend berücksichtigt.

§ 13 Abs. 2 ermöglicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen.

§ 13 Abs. 3 enthält eine Regelung für den Fall, dass der Kommunalrabatt oder die Verwaltungskostenbeiträge künftig als umsatzsteuerpflichtig angesehen wird. In diesem Fall ist sicherstellt, dass die Gemeinde auch die dann anfallende Umsatzsteuer erstattet verlangen kann.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Konzessionsabgab berücksichtigen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen umfassend die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner.

d) Bau und Betrieb von Versorgungsanlagen

§ 7 enthält Regelungen über die Planung der Verteilungsanlagen, die Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten sowie die jeweils erforderlichen Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern.

Nach § 7 Abs. 1 sind die Parteien zunächst zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, was sachgerecht ist. eneREGIO ist danach zudem verpflichtet, bei der Inanspruchnahme der gemeindlichen Flächen die Beeinträchtigungen für die Gemeinde und die Bürger möglichst gering zu halten. Es wird in Neubaugebieten eine Abstimmung über die Vorverlegung in die Grundstücke vorgesehen, was einen späteren Aufbruch der neuen Straßenoberflächen vermeidet. Das berücksichtigt die Aufgaben und Interessen der Gemeinde.

Die Mitverlegung von Leerrohren und die Mitnutzung durch die Gemeinde ist, unter Berücksichtigung des Nebenleistungsverbot es gemäß § 3 Abs. 2 KAV, ebenfalls in angemessener Weise geregelt, vgl. § 7 Abs. 2.

§ 7 Abs. 3 stellt sicher, dass die Elektrizitätsversorgungsanlagen immer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und dabei auch eine Abstimmung mit der Gemeinde stattfindet, wenn diese besondere Anforderungen hat. Damit sind die gemeindlichen Interessen und Aufgabenerfüllung gewahrt.

§ 7 Abs. 4 und 5 sieht eine umfassende Information über und Koordination von Baumaßnahmen der eneREGIO mit der Gemeinde vor. Die Gemeinde wird über die von eneREGIO geplanten Baumaßnahmen umfassend informiert und kann Änderungswünsche anbringen. Die frühzeitige Anzeige von Baumaßnahmen gegenüber der Gemeinde und Einholung derer Zustimmung wird damit vertraglich verankert. Es sind umfangreiche Informations- und Koordinationsrechte zugunsten der Gemeinde vorgesehen. Es wird insbesondere festgehalten, dass Baumaßnahmen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde bedürfen. Umgekehrt wird die Gemeinde die eneREGIO über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Ergänzt werden die Regelungen durch § 7 Abs. 9, der die gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen regelt und eine Sperrfrist für den Wiederaufbruch neugestalteter Verkehrswege vorsieht.

Ergänzt werden die Regelungen durch § 7 Abs. 10 weiterhin um eine Pflicht der eneREGIO zur Mitnutzung gemeindlicher Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen. Die Gemeinde kann in diesen Fällen zudem eine gemeinsame Ausschreibung verlangen.

Durch die Regelungen in § 7 Abs. 4, 5, 9 und 10 wird insgesamt gewährleistet, dass die Gemeinde ihre Interessen im Rahmen der Baukoordination geltend machen kann und Baumaßnahmen möglichst effizient gestaltet werden. Die gemeindliche Planungshoheit wird abgesichert. Die Regelungen sind dabei so ausgestaltet, dass eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit nicht eintritt. Zudem werden mehrfache Baumaßnahmen und damit verbundene Beeinträchtigungen durch die Mitnutzungsmöglichkeiten vermieden. Die

gemeindliche Aufgabenerfüllung ist nicht eingeschränkt, die Interessen der Gemeinde sind umfassend gewahrt.

§ 7 Abs. 6 sieht eine Unterstützungspflicht der Gemeinde gegenüber der eneREGIO bei der Findung von Trassen, bei der Erlangung von Genehmigungen und beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken vor. Das ist sachgerecht und ermöglicht der Gemeinde, die Energieversorgung im Gemeindegebiet zu unterstützen. Die gemeindliche Aufgabenerfüllung ist durch diese Unterstützungspflicht nicht gefährdet.

§ 7 Abs. 7 regelt die Sicherung von Anlagen bei Baumaßnahmen sowie des öffentlichen Verkehrs, die allgemein üblich und notwendig sind. Ebenso wird hier geregelt, dass bei Bauarbeiten die gesetzlichen Regelungen und die allgemein anerkannten Regeln der Straßenbautechnik durch eneREGIO zu beachten sind. Ebenso ist eine vertragliche Weitergabe dieser Verpflichtungen durch die eneREGIO an Tiefbauunternehmen vorgesehen. Für besondere Aufwendungen der Gemeinde in diesem Zusammenhang ist ein Aufwandsersatzanspruch der Gemeinde vorgesehen. Die Regelungen sind sachgerecht und berücksichtigen die gemeindlichen Interessen.

In § 7 Abs. 8 wird umfassend geregelt, wie bei Bauarbeiten die Oberflächen wiederhergestellt werden. Der Gemeinde steht danach ein Wiederherstellungsanspruch oder alternativ ein Entschädigungsanspruch zu. Außerdem sind Mitsprache- und Kontrollrechte zugunsten der Gemeinde und Dokumentations- wie Mängelbeseitigungspflichten der eneREGIO vorgesehen. Randstreifen werden möglichst vermieden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, was branchenüblich ist. Außerdem ist insbesondere eine gemeinsame Abnahme, ein Recht auf eine Nachabnahme, das Recht zur Ersatzvornahme sowie die unaufgeforderte Information über das Auslaufen von Gewährleistungsfristen zugunsten der Gemeinde vorgesehen. Die Interessen der Gemeinde sind mit den Regelungen zur Oberflächenwiederherstellung umfassend gewahrt.

§ 7 Abs. 11 sieht eine Pflicht der Gemeinde vor, bei Aufgrabungen Dritte auf vorhandene Leitungen der eneREGIO hinzuweisen bzw. sich über den Leitungsverlauf zu erkundigen. Damit korrespondiert eine entsprechende Auskunftspflicht der eneREGIO.

§ 7 Abs. 12 sieht vor, dass eneREGIO ein digitales Bestandsplanwerk führt. Es ist weiter vorgesehen, dass die Gemeinde über einen jederzeitigen Lesezugriff Kenntnis von den im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen haben kann, soweit dies rechtlich und IT-sicherheitstechnisch möglich ist. Zudem erhält die Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über das vorhandene Netz und im Einzelfall jederzeit über den Verlauf einzelner Leitungen Auskunft. Damit wird gewährleistet, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über die im Gemeindegebiet verlegten Elektrizitätsversorgungsanlagen informiert ist und diese bei ihren Planungen berücksichtigen kann.

Insgesamt sind die Regelungen zum Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgungsanlagen kommunalfreundlich ausgestaltet und gewähren der Gemeinde weitgehende Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte. Sie gefährden die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht und wahren deren Interessen sowie die Interessen der Einwohner umfassend.

e) **Änderung von Versorgungsanlagen, Beseitigung stillgelegter Anlagen**

§ 8 bestimmt, dass die Gemeinde eine Änderung der Elektrizitätsversorgungsanlagen verlangen kann, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt (Folgepflicht). Durch diese allein durch die gesetzlichen Grenzen der KAV eingeschränkte Folgepflichtenregelung wird die gemeindliche Aufgabenerfüllung, insbesondere die gemeindliche Planungshoheit, abgesichert, indem gewährleistet wird, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen verlegt werden müssen, wenn gemeindliche Maßnahmen dies erfordern. Solche Maßnahmen sollen nicht dadurch erschwert werden, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen der eneREGIO im betreffenden Bereich vorhanden sind. Die Gemeinde kann auf Grundlage der vertraglichen Regelungen die Umlegung entsprechend vorhandener Elektrizitätsversorgungsanlagen verlangen, um die Durchführung der gemeindlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu ermöglichen oder zu vereinfachen. Geregelt sind weiterhin die entsprechenden Unterrichtungspflichten und die Möglichkeit der eneREGIO, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde wird dadurch nicht gefährdet, ihre Interessen sind gewahrt.

§ 9 Abs. 1 enthält korrespondierend zu der Folgepflichtregelung eine umfassende Folgekostenregelungen, die bestimmt, wer die Kosten einer Änderung der Elektrizitätsversorgungsanlagen aufgrund der Folgepflicht zu tragen hat. Die Regelung sieht vor, dass die Folgekosten von der eneREGIO getragen werden, soweit nicht Dritte hierfür in Anspruch genommen werden können. Abs. 2 erstreckt die Regelung auf die Verlegung nicht dinglich gesicherter Anlagen auf Grundstücken Dritter. Abs. 3 regelt die Tragung von Mehrkosten bei gemeindlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die durch Elektrizitätsversorgungsanlagen der eneREGIO entstehend durch diese. Grenze ist jeweils allein die KAV. Die Gemeinde ist an den Verlegungskosten damit im Grundsatz nicht beteiligt. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde sind durch die Regelungen zu den Folgekosten umfassend gewahrt.

§ 10 regelt die Beseitigung von stillgelegten Anlagen. Die Interessen der Gemeinde werden insoweit berücksichtigt, als diese grundsätzlich die Entfernung dieser Anlagen von der eneREGIO verlangen kann.

Die Regelungen in § 8 bis 10 berücksichtigen die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde umfassend und gewährleisten, dass die gemeindliche Aufgabenerfüllung nicht durch Kostenrisiken gefährdet wird.

f) **Haftung**

Gemäß § 11 Abs. 1 richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Formulierung stellt klar, dass es sich dabei um die Haftung für Schäden handelt, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Elektrizitätsversorgungsanlagen entstehen. Es ist für die Verschuldenshaftung eine Beweislastumkehr zulasten der eneREGIO sowie eine Freistellungsverpflichtung derselben zugunsten der Gemeinde in Bezug auf Ansprüche Dritter enthalten. Hinsichtlich einer möglichen Haftung der Gemeinde wegen einer Beschädigung der Elektrizitätsversorgungsanlagen der eneREGIO wird in Abs. 2 klargestellt, dass eine solche auf die entstehenden Selbstkosten beschränkt ist. Die Regelungen berücksichtigen die

gemeindlichen Interessen und lassen keine Gefährdung der gemeindlichen Aufgaben erkennen. Es handelt sich im Übrigen um übliche Regelungen in Konzessionsverträgen.

g) Zusammenarbeit, Informationsansprüche

In § 5 und 6 sind Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie Informationsansprüche der Gemeinde über das Netz enthalten. Danach ist die Bildung eines Energiebeirates vorgesehen, welcher der Abstimmung und Information dient. Damit wird der Gemeinde eine Möglichkeit eröffnet, auf die Gestaltung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen.

Weiterhin ist die Unterstützung der Gemeinde bei der Erarbeitung eines Energiekonzeptes vorgesehen und die optische Beeinträchtigung des Ortsbildes durch verschmutzte oder beschädigte oberirdische Elektrizitätsversorgungsanlagen wird vermieden, indem eine Beseitigungspflicht der eneREGIO statuiert wird.

Weiterhin sind umfassende Informationsansprüche der Gemeinde über die Elektrizitätsversorgungsanlagen im Gemeindegebiet und den Netzbetrieb vorgesehen.

Damit sind die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt, eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung ist nicht ersichtlich.

h) Vertragsdauer, Kündigungsrechte

Die Laufzeit des Konzessionsvertrags nach § 16 bewegt sich in der nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG festgelegten Höchstlaufzeit von 20 Jahren.

Die Gemeinde hat nach § 17 Abs. 2 und 3 einseitige Kündigungsrechte für den Fall, dass sich die Gesellschafterstruktur der eneREGIO erheblich ändert und für den Fall, dass eneREGIO plant, das Elektrizitätsversorgungsnetz an einen außenstehenden Dritten zu veräußern oder zu übertragen. Die Sonderkündigungsrechte schützen die Gemeinde davor, dass ihre Entscheidung für den Vertragspartner unterlaufen wird, in dem der Vertragspartner unter den Einfluss eines konzernfremden Unternehmens gerät oder die eneREGIO das Netz an einen Dritten veräußern möchte. Die Regelungen sind insoweit günstig für die Gemeinde und berücksichtigen die kommunalen Interessen.

Insgesamt handelt es sich um Regelungen, die die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährden und die Interessen derselben wie auch der Einwohner berücksichtigen.

i) Endschaftsbestimmungen

In § 14 finden sich Regelungen, die bei Beendigung des Vertrages greifen. Unter anderem haben sie die Übertragung des Netzes auf die Gemeinde sowie den dafür zu entrichtenden Kaufpreis zum Gegenstand. Da die Gemeinde, sofern sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Daseinsvorsorge das Netz übernimmt, zur Entrichtung eines Kaufpreises verpflichtet ist, ist insbesondere § 14 Abs. 5 über die Höhe des Kaufpreises für die Gemeinde von Bedeutung.

§ 14 Abs. 1 und 3 regelt zunächst das Übernahmerecht, d.h. einen Anspruch der Gemeinde auf Übereignung aller für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Vertragsende. Damit wird der Gemeinde ein Gestaltungsspielraum eröffnet, der es ihr vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen erlaubt, gegebenenfalls die für die Sicherstellung der Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge beste Lösung zu wählen. Sie kann den Anspruch auch auf Dritte übertragen. Die gemeindliche Aufgabenerfüllung ist damit gewährleistet.

Der in § 14 Abs. 2 enthaltene Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gemeinde für Investitionen, die ab drei Jahre vor Vertragsablauf vorgenommen werden, sichert die Interessen der Gemeinde. Es wird verhindert, dass ohne Zustimmung der Gemeinde teure Anlagen hergestellt werden, die später den Kaufpreis bei Übernahme des Netzes erhöhen.

§ 14 Abs. 4 sieht für den Fall einer Übernahme des Netzes vor, dass alle Netzentflechtungskosten von eneREGIO, alle Netzeinbindungskosten vom Erwerber der Versorgungsanlagen getragen werden. Dabei handelt es sich um eine interessengerechte Verteilung der Kosten nach Einflussbereichen, die sicherstellt, dass im Sinne beider Parteien eine kostengünstige Lösung gefunden wird. Es handelt sich um eine übliche Regelung in Konzessionsverträgen. Die Interessen der Gemeinde sind gewahrt, da sie nur diejenigen Kosten zu tragen hat, welche der Einbindung des dann von ihr verantworteten Netzes zuzurechnen sind.

§ 14 Abs. 5 enthält Regelungen zur Höhe des Kaufpreises. Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert vereinbart, sodass der Kaufpreis über die Netzentgelte refinanzierbar sein dürfte, was der Gemeinde ein Kaufpreisrisiko nimmt. Gleichzeitig wird durch eine Öffnungsklausel sichergestellt, dass ein von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder gesetzlich festgelegter Wert maßgeblich ist, sofern dieser vom objektivierten Ertragswert abweicht. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde nicht mehr bezahlen muss, als nach der bei Ende des Vertrages geltenden Rechtslage erforderlich. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde sind damit berücksichtigt.

§ 14 Abs. 6 stellt sicher, dass der Netzübergang zügig von Statten geht und damit die Entscheidung der Gemeinde beachtet und umgesetzt wird. Ein für diesen Fall vorgesehener Vorbehaltskauf berücksichtigt die Interessen der beteiligten Parteien und ist eine angemessene Regelung. Die Interessen der Gemeinde werden damit ausreichend berücksichtigt, eine Gefährdung ihrer Aufgabenwahrnehmung ist nicht ersichtlich.

§ 14 Abs. 7 sieht vor, dass die Wegenutzungsrechte für solche Anlagen, welche nicht übereignet werden, solange bestehen bleiben, bis eine vertragliche Neuregelung erfolgt ist. Hinsichtlich dieser Neuregelung ist eine Verpflichtung der Parteien vorgesehen, eine solche herbeizuführen. Dadurch, dass vertraglich verankert ist, dass im Rahmen dieser Neuregelung eine angemessene Vergütung vorzusehen ist, sind die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde gewahrt.

Flankiert werden die Regelungen zur Endschaft von einem umfassenden Auskunftsanspruch in § 15 über die Elektrizitätsversorgungsanlagen rechtzeitig vor Ende des Vertrages. Der Gemeinde wird ermöglicht, rechtzeitig vor Ende des Vertrages einen Wettbewerb um das Netz

auf Grundlage einer fairen Datenbasis zu veranstalten oder je nach Gesetzeslage ihrer Aufgabe zur Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Die Regelungen sichern die gemeindliche Aufgabenerfüllung

Insgesamt wahren die Regelungen in § 14 und 15 die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner und lassen eine Gefährdung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung nicht befürchten.

j) Allgemeine Regelungen

In § 17 Abs. 1 sind übliche Regelungen zur Rechtsnachfolge enthalten. Diese sichern den Weiterbetrieb des Netzes bei Umstrukturierungen. Die Rechte der Gemeinde sind umfassend gewahrt, indem ein Widerspruchsrecht zu ihren Gunsten vorgesehen ist.

§ 17 Abs. 6 enthält eine Regelung zur Entgeltlichkeit von Leistungen der eneREGIO. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die KAV Nebenleistungen des Konzessionsnehmer nur eingeschränkt zulässt. Regelmäßig ist für sonstige Leistungen eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die Regelung gefährdet die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht. Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde sind berücksichtigt, da es die Gemeinde in der Hand hat, die betreffenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich im Ergebnis um eine zwingende Regelung, um die Konformität mit den preisrechtlichen Bestimmungen der KAV sicherzustellen.

In § 17 Abs. 4, 5 und 7 bis 9 sind übliche Bestimmungen zur Unmöglichkeit, Teilnichtigkeit, Streitigkeiten, Gerichtsstand und Schriftform eines Konzessionsvertrages enthalten.

2. Gesamtbetrachtung

Neben der Einzelbetrachtung der Regelungen ist in der Gesamtbetrachtung aller Regelungen des Konzessionsvertrages zu beurteilen, ob der Vertrag den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO entspricht. Dabei ist zu beachten, dass die in § 107 GemO genannten Gemeinde- und Einwohnerinteressen nicht in jeder Einzelregelung des Vertrages im gleichen Umfang berücksichtigt sein müssen und dass eine vertragliche Vereinbarung nur dann zustande kommen kann, wenn auch die unter Umständen gegenläufigen Interessen des Vertragspartners, hier der eneREGIO, ausreichend Berücksichtigung finden.

Auch bei einer solchen Gesamtbetrachtung des vorliegenden Konzessionsvertrages kommt man zur Einschätzung, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde, der eneREGIO und auch der Einwohner vorliegt. Die Regelungen des Konzessionsvertrages gehen in Teilen zugunsten der Gemeinde sogar über das hinaus, was in den sogenannten Musterkonzessionsverträgen zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt wurde. Gemessen an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und an sonst gebräuchlichen Konzessionsverträgen kommen die Regelungen des Vertrags der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung und den Wirtschaftsinteressen der Gemeinde sowie ihrer Einwohner weit entgegen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Konzessionsvertrag die gemeindliche Aufgabenerfüllung gefährden könnte. Die berechtigten

wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde wie auch ihrer Einwohner sind gewahrt. Der Konzessionsvertrag erfüllt damit auch in der Gesamtbetrachtung die Anforderungen des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO.

C. Gesamtergebnis

Der Konzessionsvertrag enthält im Einzelnen wie auch in der Gesamtbetrachtung ausgewogene Regelungen, welche der Durchführung des Stromnetzbetriebes durch die eneREGIO und der damit verbundenen Einräumung der Wegenutzungsrechte durch die Gemeinde Rechnung tragen. Die erforderlichen vertraglichen Vorkehrungen für die ungefährdete Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und die Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner sind im Konzessionsvertrag getroffen.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass der vorliegende Konzessionsvertrag den Anforderungen des § 107 Abs. 1 S. 1 GemO genügt.



Gregor Czernek, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlage:

- Konzessionsvertrag

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ
DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER
GEMEINDE MUGGENSTURM**

zwischen

eneREGIO GmbH

- im folgenden **EVU** genannt -

und

Gemeinde Muggensturm

- im folgenden **Gemeinde** genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Konzessionsgebiet
- § 2 Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes
- § 3 Benutzung öffentlicher Verkehrswege
- § 4 Betriebs- und Anschlusspflichten
- § 5 Energiekonzept, oberirdische Verteilungsanlagen
- § 6 Informationspflichten des EVU
- § 7 Bau und Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen
- § 8 Änderung von Elektrizitätsversorgungsanlagen, Folgepflichten
- § 9 Folgekosten, Vergütung notwendiger Kosten
- § 10 Stillgelegte Anlagen
- § 11 Haftung
- § 12 Konzessionsabgaben
- § 13 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge
- § 14 Erwerb der Elektrizitätsversorgungsanlagen
- § 15 Auskunftsrechte
- § 16 Laufzeit
- § 17 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Vertrag gilt für das Gebiet der Gemeinde. Dessen derzeitiger Zuschnitt ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

§ 2 Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Das EVU errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung gemäß den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Das Elektrizitätsversorgungsnetz wird im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU stehen.
- (2) Das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen ober- und unterirdischen Elektrizitätsversorgungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Kabel, Leitungen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Rundsteuerungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen – zusammen im Folgenden „Elektrizitätsversorgungsanlagen“ genannt – unabhängig davon, ob sich die Elektrizitätsversorgungsanlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des EVU selbst. Zu den örtlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen.

Zu dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehören weiterhin gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehören die Elektrizitätsversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (sogenannte Durchgangsleitungen).

- (3) Dieser Vertrag geht davon aus, dass das EVU Eigentümer des Elektrizitätsversorgungsnetzes ist bzw. Eigentum an dem Elektrizitätsversorgungsnetz erwirbt. Nach Ablauf dieses Vertrages muss das Eigentum am örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz auf einen Neu-Konzessionär bzw. die Gemeinde übertragen werden können. Das EVU wird den Netzbetrieb so ausrichten, dass das Netz nach Auslaufen dieses Vertrages gemäß § 14 zügig, ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit und mit möglichst geringem Entflechtungsaufwand herausgegeben werden kann.

§ 3 Benutzung öffentlicher Verkehrswege

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2) zur Verteilung von Elektrizität im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Elektrizität im Gemeindegebiet dienen. An den übrigen Grundstücken und Bauwerken der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Elektrizität im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen; die Einzelheiten sind in einem separaten entgeltlichen Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, an das EVU zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder dem EVU dingliche Nutzungsrechte auf Kosten des EVU gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen und das EVU Grundstücksflächen für die örtliche Versorgung mit Elektrizität zwingend benötigt. Sofern nach den üblichen Sätzen in der Versorgungswirtschaft eine höhere Vergütung gezahlt wird, gelten diese höheren Sätze.
- (3) Für Elektrizitätsversorgungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde dem EVU auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt und soweit gemeindliche Interessen bzw. Aufgaben nicht entgegenstehen. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch des EVU zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Das EVU zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit dem EVU über die Leistungsstrasse verständigt. Sollte das EVU im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen

durch Dritte seine Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird es sich hierüber mit den Dritten verständigen.

- (6) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass für die Dauer dieses Vertrages die von dem EVU betriebenen/errichteten Elektrizitätsversorgungsanlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts mit den Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, diese dementsprechend sogenannte Scheinbestandteile i.S.v. § 95 BGB darstellen.

§ 4 Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Das EVU verpflichtet sich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, vgl. § 11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Versorgung ist gemäß den Zielen des § 1 EnWG sicher zu stellen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, das Netz möglichst ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- (3) Das EVU darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Gemeinde unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt das EVU den Kunden und der Gemeinde nach Möglichkeit vorher bekannt. Das EVU wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass es seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – innerhalb des Gemeindegebietes den Vorzug vor anderen Kunden. Die Gemeinde ist berechtigt, dem EVU die bevorzugt zu versorgenden Einrichtungen konkret zu benennen.
- (4) Sollte das EVU durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in

seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Elektrizität gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

- (5) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Elektrizität sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, dem EVU wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.
- (6) Die das EVU als Netzbetreiber betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt dem EVU in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 5 Energiekonzept, oberirdische Verteilungsanlagen

- (1) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das EVU sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, nach seinen Möglichkeiten unterstützen.
- (2) Neue oberirdische Elektrizitätsversorgungsanlagen, wie z.B. Stationsgebäude, werden gemäß heutigem Stand mit sogenannten Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und errichtet. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Elektrizitätsversorgungsanlagen werden durch das EVU unverzüglich beseitigt.

§ 6 Informationspflichten des EVU

- (1) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zählenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Gemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das EVU informiert auf Wunsch der Gemeinde einmal jährlich über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes des jeweiligen Vorjahres.

Der Bericht enthält insbesondere Informationen zu

- a) Netzausbau und Netzerneuerungen, getrennt nach Spannungsebenen (Umfang, Art, Alter und Standort der installierten Betriebsmittel),

- b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle),
 - c) Zahl der beantragten und fertiggestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - e) Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertiggestellten Anschlüsse von Elektrizitätserzeugungsanlagen einschließlich der installierten Netzanschlussleistung,
 - f) drohende Netzengpässe im Elektrizitätsversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse mit geplanten Abhilfemaßnahmen),
 - g) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.
- (3) Das EVU stellt auf Wunsch der Gemeinde zudem für das folgende Jahr und in Form einer 3-jährigen Perspektivplanung Informationen zu
- a) Investitionen und Instandhaltung und
 - b) geplanten Investitionsprojekten im Bereich erneuerbare Energien (Einspeisung von Elektrizität im Konzessionsgebiet, Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom) zur Verfügung.
- (4) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und des EVU zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit dem EVU zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit dem EVU, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern des EVU die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung des EVU Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung des EVU ein.

§ 7 Bau und Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen

- (1) Das EVU und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Das EVU wird bei der Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maß-

gabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterung des Netzes des EVU (Erstinvestitionen) wird das EVU Abstimmungen mit der Gemeinde bezüglich der Vorverlegung der Strom-Hausanschlüsse bis in die Grundstücke hinein führen.

- (2) Das EVU verlegt im Rahmen seiner üblichen Praxis beim Neubau und der Erneuerung von Elektrizitätsversorgungsanlagen Leerrohre, die der Gemeinde für ihre Zwecke zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden, sofern das Leerrohr von dem EVU für seine Zwecke nicht benötigt wird. Auf Wunsch der Gemeinde verlegt das EVU auch über seine übliche Praxis hinaus Leerrohre und stellt diese der Gemeinde gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Näheres bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Das EVU errichtet die Elektrizitätsversorgungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE Regelwerk) und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Es wird die Elektrizitätsversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird es die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Gemeinde wird sich das EVU mit der Gemeinde abstimmen.
- (4) Das EVU wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Elektrizitätsversorgungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. In der Regel erfolgt die Information spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) erfolgen, die auch die Verkürzung von Bauzeiten auf das notwendige Maß zum Ziel hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Elektrizitätsversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Elektrizitätsversorgungsanlagen wird das EVU die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs

(insbesondere Baugruben zur Herstellung von Netzanschlüssen, Schächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige in der Regel 10 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunktes und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie eines Lageplans und des Bauzeitenplans. Behördliche Erlaubnisse bleiben unberührt und sind vom EVU oder dem beauftragten Tiefbauunternehmen frühzeitig zu beantragen und bei der Baumaßnahme zu beachten. Soweit sich Tiefbauunternehmen in der Bauabwicklung als unzuverlässig gezeigt haben, hat die Gemeinde das Recht, bestimmte Tiefbauunternehmen, die Eingriffe in öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder an gemeindeeigenen Grundstücken im Auftrag des EVU vornehmen sollen, abzulehnen. Das EVU hat dann die Verpflichtung, ein anderes Tiefbauunternehmen zu beauftragen.

- (6) Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Elektrizitätsversorgungsanlagen, sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Etwaige, der Gemeinde entstehenden Kosten, wird das EVU im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen erstatten.
- (7) Das EVU hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege, sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege) zu beachten. Das EVU verpflichtet sich, die für das EVU tätigen Tiefbauunternehmen vertraglich zu verpflichten, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen die Verkehrssicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Maße zu beeinträchtigen. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem Verkehrsraum erfordern, hat das EVU den dadurch verursachten Aufwand zu tragen, soweit dies konzessionsabgabenrechtlich zulässig ist.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das EVU die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten, jedoch maximal in Höhe der Kosten, die dem EVU entstanden wären. Das EVU darf die Arbeiten nur von zuverlässigen Fachfirmen ausführen lassen. Reststreifen werden nach Maßgabe der ein-

schlägigen technischen Regelwerke (derzeit ZTV A-StB 12) vermieden. Auf Wunsch der Gemeinde versetzt das EVU die Grundstücke gegen Erstattung etwaiger zusätzlicher Kosten in einen abweichenden Zustand (z. B. höherwertige Pflasterung). Nach Beendigung der Bauarbeiten findet auf Wunsch der Gemeinde eine gemeinsame Besichtigung statt (Abnahme). Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden oder Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen von Mängeln bestehen, wird dies in einer von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Niederschrift dokumentiert. Für die von dem EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch das EVU zu beseitigen. Anderenfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten des EVU zu beseitigen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird das EVU die Gemeinde hierauf hinweisen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Gemeinde etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Gemeinde und das EVU gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und dem EVU gemeinsam verursachungsgerecht getragen. In von der Gemeinde neugestaltete Straßen, Gehwege, Wege, Plätze, etc., ist eine Verlegung von Elektrizitätsversorgungsanlagen binnen fünf Jahren ab Beendigung der Baumaßnahme der Gemeinde durch das EVU ausgeschlossen, soweit das EVU vorab über die Maßnahme der Gemeinde informiert worden ist. Ausnahmen gelten für nicht vorhersehbare und aus rechtlichen oder netzwirtschaftlichen Gründen nicht aufschiebbare Maßnahmen des EVU. Abweichungen von den im vorstehenden Satz genannten Ausnahmen sind im Übrigen durch vertragliche Vereinbarungen möglich, wobei grundsätzlich die vollständige Wiederherstellung des Bereichs (also ohne Schnittkanten) anstatt des partiellen Aufbruchs und Schließens für ausschließlich den Bereich der betroffenen Leitungstrassen auf Kosten des EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen angestrebt werden soll, soweit dies von der Gemeinde gefordert wird.
- (10) Das EVU verpflichtet sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt oder absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung

des jeweils anderen Vertragspartners über den beabsichtigten Straßenaufbruch (gemeinsame Baumaßnahmen). Auf Wunsch der Gemeinde erfolgt in diesen Fällen eine gemeinsame Ausschreibung unter deren Federführung mit getrennter auftrags- und rechnungstechnischer Vergabe zwischen EVU und Gemeinde.

- (11) Bei Aufgrabungen der Gemeinde hat diese Dritte darauf hinzuweisen, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein können. Bei Aufgrabungen, die die Gemeinde selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Elektrizitätsversorgungsanlagen bei dem EVU. Das EVU ist verpflichtet, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Fall innerhalb einer Woche nach Eingang der Erkundigung beim EVU, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (12) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit das Bestandsplanwerk digital geführt wird, ermöglicht das EVU der Gemeinde einen kostenfreien Lesezugriff auf dieses, soweit dem EVU die Einräumung dieses Lesezugriffs rechtlich und IT-sicherheitstechnisch möglich ist. Das EVU stellt der Gemeinde darüber hinaus auf deren Wunsch jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen in digitalisierter Form in einem Format, welches vom GIS-System der Gemeinde zu verarbeiten ist, unentgeltlich zur Verfügung, soweit dies konzessionsabgabenrechtlich zulässig ist. Eventuell anfallender Mehraufwand wird von der Gemeinde zu marktüblichen Sätzen erstattet. Vorab ist die Gemeinde über die Höhe der gegebenenfalls zu erstattenden Kosten zu unterrichten. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU im Arbeitsbereich bei diesem zu erfragen; Abs. 12 Satz 4 gilt entsprechend. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 8 Änderung von Elektrizitätsversorgungsanlagen, Folgepflichten

Die Gemeinde kann eine Änderung der Elektrizitätsversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird das EVU über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Elektrizitätsversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Änderung kann z.B. in einer Umlagerung, Tieferlegung oder sonstigen Änderungen oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen.

§ 9 Folgekosten, Vergütung notwendiger Kosten

- (1) Die Kosten für Änderungen nach § 8 trägt das EVU, soweit diese nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (2) Wenn nicht dinglich gesicherte Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 1 im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen entsprechend Anwendung.
- (3) Das EVU vergütet der Gemeinde notwendige Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.

§ 10 Stillgelegte Anlagen

Das EVU hat der Gemeinde die Stilllegung von Elektrizitätsversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Die Gemeinde kann von dem EVU im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen die Beseitigung endgültig stillgelegter Elektrizitätsversorgungsanlagen verlangen, sofern diese Maßnahmen oder Aufgaben der Gemeinde erschweren oder behindern oder wenn aufgrund des Zustandes dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen, gleich welcher Art, entstehen können. Die Überprüfung des baulichen und sonstigen Zustandes von stillgelegten Elektrizitätsversorgungsanlagen ist auf Wunsch der Gemeinde, sofern Anlass dazu besteht, seitens des EVU nachzuweisen. Oberirdisch gelegene Elektrizitätsversorgungsanlagen sind immer nach endgültiger Stilllegung zu beseitigen. Die Beseitigung hat binnen 12 Monaten nach endgültiger Stilllegung auf Kosten des EVU zu erfolgen. Anlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen worden sind und voraussichtlich innerhalb von 3 Jahren nicht wieder in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde kann auf den Beseitigungsanspruch verzichten oder ihn später geltend machen.

§ 11 Haftung

- (1) Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach dem EVU weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Das EVU wird die Gemeinde von Ansprüchen Dritter nach

Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Die Gemeinde haftet dem EVU für Beschädigungen seiner Elektrizitätsversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 12 Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 3 eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (§ 48 EnWG).
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, schuldet das EVU zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (4) Das EVU erbringt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben, dies jeweils nachträglich mit Ablauf des 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das jeweils abgelaufene Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel der letzten Jahres-Schlussabrechnung. Auf Wunsch der Gemeinde erbringt das EVU abweichend von Satz 1 monatliche Abschlagszahlungen für den jeweils abgelaufenen Monat. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt in diesem Fall ein Zwölftel der letzten Jahres-Schlussrechnung.
- (5) Die Jahres-Schlussabrechnung erfolgt spätestens vier Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres. Auf Wunsch der Gemeinde erfolgt die Schlussabrechnung spätestens zum Ende

des 3. Monats nach dem Ende eines Kalenderjahres. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussrechnung werden mit der nachfolgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

Das EVU erteilt der Gemeinde alle Auskünfte, damit die Gemeinde die Berechnung der Konzessionsabgabe nachvollziehen kann. Das EVU hat auf eigene Kosten für die Schlussrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben.

- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich das EVU nach Ablauf des Konzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben solange und soweit zu zahlen, wie es das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz in der Gemeinde betreibt und über das Eigentum an den das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 13 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das EVU gewährt der Gemeinde auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in gesetzlich jeweils höchstzulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen. Sollte ein höherer oder anderer Rabatt rechtlich zulässig sein, ist der Kommunalrabatt entsprechend anzupassen.
- (2) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Gemeinde hat die Leistungen jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (3) Sofern und soweit der Kommunalrabatt und/oder die Verwaltungskostenbeiträge als steuerbar gelten, schuldet das EVU zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 14 Erwerb der Elektrizitätsversorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die Übereignung der für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsversorgungsanlagen an sich oder einen von ihr bestimmten Netzbetreiber zu verlangen. Die gesetzlichen

Rechte, zurzeit gemäß § 46 Abs. 2 EnWG, bleiben von den vertraglichen Regelungen unberührt.

- (2) Drei Jahre vor Vertragsablauf sind alle ab diesem Zeitpunkt von dem EVU beabsichtigten Investitionen im Gemeindegebiet, wenn es sich nicht um gesetzlich erforderliche Maßnahmen oder ausschließliche Durchgangsleitungen handelt, der Gemeinde gegenüber anzuzeigen. Die Gemeinde kann der Durchführung solcher Investitionen dann widersprechen, wenn hierfür ein öffentliches bzw. sonstiges berechtigtes Interesse der Gemeinde besteht.
- (3) Der Erwerber ist berechtigt und verpflichtet, alle für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU zu übernehmen. Alle übrigen Elektrizitätsversorgungsanlagen verbleiben bei dem EVU.
- (4) Im Falle der Übertragung der Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt das EVU alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem EVU verbleibenden Netz). Der Erwerber trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im übergehenden Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungszuverlässigkeit und der Interessen der Gemeinde bzw. des Erwerbers geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können. Die Gemeinde und das EVU gehen davon aus, dass die Netztrennungsmaßnahmen vorliegend durch die Installation von messtechnischen Einrichtungen erfolgen können.
- (5) Als Kaufpreis für die nach Abs. (1) zu übereignenden Elektrizitätsversorgungsanlagen ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in seiner jeweiligen Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Elektrizitätsversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises für

die zu übertragenden Elektrizitätsversorgungsanlagen im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

- (6) Das EVU verpflichtet sich, nach Zugang der Mitteilung der Gemeinde, dass diese von ihrem Recht auf Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch macht bzw. das Recht an einen neuen Netzbetreiber abgetreten hat, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Kaufpreisangebot abzugeben. Legt das EVU nicht fristgemäß ein Angebot vor oder können sich das EVU und die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach fristgemäßem Zugang des Kaufpreisangebots durch das EVU nicht über den Kaufpreis einigen, verzichtet das EVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übereignung der Elektrizitätsversorgungsanlagen und verpflichtet sich zum unverzüglichen Abschluss eines sogenannten Vorbehaltskaufvertrages. Als Kaufpreis gilt in diesem Fall ein von dem EVU nach billigem Ermessen festgelegter Kaufpreis unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch jede Vertragspartei als vereinbart. Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Gemeinde bzw. den von der Gemeinde benannten Dritten. Sollte als Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung rechtskräftig festgestellt werden, dass der gezahlte Kaufpreis zu niedrig war, hat das EVU Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Kaufpreis gegenüber der Gemeinde bzw. dem den Kaufpreis leistenden Dritten. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass der gezahlte Kaufpreis zu hoch war, hat die Gemeinde bzw. der den Kaufpreis leistende Dritte Anspruch auf Rückzahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Kaufpreis. Die gerichtliche Überprüfung des Kaufpreises ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorbehaltskaufvertrages bei Gericht einzuleiten (Anhängigkeit der Klage bei Gericht). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine gerichtliche Geltendmachung, gilt der im Vorbehaltskauf vorgesehene Kaufpreis als endgültig vereinbart.
- (7) Hinsichtlich der nach Abs. 3 Satz 2 bei dem EVU verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen bleiben die dem EVU eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und das EVU eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Auskunftsrechte

Das EVU ist verpflichtet, spätestens drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen, welche Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen, Entflechtungsmöglichkeiten mitzuteilen und alle Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Gemeinde zur Vorbereitung einer Neuvergabe

bzw. dem Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages benötigt, damit sie das Übernahmeentgelt und die sonstigen wirtschaftlichen Daten einer Übernahme des Netzes beurteilen kann. Das EVU stellt zudem alle Informationen zur Verfügung, um Informationsasymmetrien zu eigenen Gunsten möglichst zu beseitigen.

Zum Informationsumfang zählen unter anderem:

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren gemäß letztem Bescheid der Regulierungsbehörde,
- in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern gemäß letztem Bescheid der Regulierungsbehörde,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitätsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - o die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - o die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,

- die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Elektrizitätsversorgungsnetz,
- eine Aufstellung aller stillgelegten Elektrizitätsversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Sollten weitere Daten für das Konzessionsvergabeverfahren erforderlich sein, können auch diese herausverlangt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen, z. B. gem. § 46a S. 3 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese den vertraglichen Ansprüchen der Gemeinde zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

§ 16 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2023 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das EVU kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der Dritte Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie das EVU erfüllt.
- (2) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Vertrages ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss i. S. d. Definition des § 17 AktG auf das EVU ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.
- (3) Die Gemeinde erhält ein Sonderkündigungsrecht und ein Vorkaufsrecht, wenn das EVU plant, das dem Konzessionsvertrag unterliegende Elektrizitätsversorgungsnetz an einen Dritten zu

verkaufen oder in eine andere Gesellschaft einzubringen. Dies gilt nicht, wenn das EVU gesetzlich zur Übereignung verpflichtet ist oder das EVU und der Dritte bzw. das EVU und die andere Gesellschaft verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes sind. Das EVU sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten oder der anderen Gesellschaft zu treffen, damit die Gemeinde die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 14, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

- (4) Sollte es dem EVU durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das EVU durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass neben oder anstelle der vereinbarten Konzessionsabgaben und gegebenenfalls vereinbarten Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KAV, darüber hinausgehende Leistungen geldwerter oder vermögensrechtlicher Art gegebenenfalls nur gegen drittmarktübliches Entgelt und nur auf Wunsch der Gemeinde erbracht werden. Die Entgeltlichkeit entfällt nur dann, wenn die entsprechende Leistung im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Netzbetreibers ohnehin erfolgt, d.h. kein zusätzlicher Aufwand erforderlich ist, oder die entsprechende Leistung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder gefestigter Rechtsprechung unentgeltlich erbracht werden darf. Sollte auch dann noch eine Regelung gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB verstoßen, das sich an beide Vertragspartner richtet, entfällt die entsprechende Regelung ersatzlos. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.
- (7) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(8) Gerichtsstand ist Muggensturm.

(9) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

EVU

.....

Gemeinde

Anlage 1: Gebietskarte